

Ehrungsordnung des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) in der Fassung vom 01. Juli 2018

Der WLSB würdigt ehrenamtliche Tätigkeit und besondere Verdienste um den Sport sowie Vereinsjubiläen nach dieser Ordnung.

1. Auszeichnungen

- 1.1 Der WLSB kann Personen, die sich ehrenamtlich um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, auszeichnen mit der
 - 1.1.1 Ehrennadel in Bronze für eine siebenjährige Tätigkeit in einem Wahlamt auf Vereins-, Sportkreis-, Verbands- oder WLSB-Ebene;
 - 1.1.2 Ehrennadel in Silber für eine weitere 5-jährige Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Bronze sowie in besonderen Fällen für eine 12-jährige Tätigkeit jeweils in einem Wahlamt auf Vereins-, Sportkreis-, Verbands- oder WLSB-Ebene;
 - 1.1.3 Ehrennadel in Gold für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Silber in einem Wahlamt auf Vereins-, Sportkreis-, Verbands- oder WLSB-Ebene.
- 1.2 Die angegebene Tätigkeitsdauer kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen unterschritten, bei entsprechenden Voraussetzungen aber auch angemessen verlängert werden. Zeiten, in denen ein Ehrenamt nicht ausgeübt wurde, werden nicht gerechnet.
- 1.3 Auszeichnungen sollen im Regelfall nur dann erfolgen, wenn entsprechende Ehrungen auf Vereins-, Sportkreis- und Verbandsebene zuvor erfolgt sind.

2. Ernennungen

- 2.1 Ehrenmitglied
Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die als Mitglied des Vorstands des WLSB, als Präsident/Präsidentin eines Mitgliedsverbandes, als Präsident/Präsidentin eines Sportkreises oder in einer sonstigen Funktion im WLSB sowie für den WLSB (z.B. LSV, DOSB) nach der Verleihung der Ehrennadel in Gold weitere hervorragende Verdienste erworben haben. Die Zeiten in anderen Wahlämtern können angerechnet werden.
- 2.2 Ehrenring
Zu Ehrenringträgern/Ehrenringträgerinnen können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die als Mitglied des Präsidiums des WLSB über mehrere Wahlperioden herausragende Verdienste erworben haben. Tätigkeiten im Vorstand können angerechnet werden.
- 2.3 Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin
Zu Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die das Amt des/der Präsidenten/Präsidentin des WLSB über mehrere Wahlperioden in herausragender Weise geführt haben. Amtszeiten im Vorstand und im Präsidium können berücksichtigt werden.

3. Sonstige Ehrungen

- 3.1 Der WLSB kann Freunde und Förderer des württembergischen Sports mit der Ehrenplakette des WLSB auszeichnen.
- 3.2 Der Vorstand kann in Ergänzung dieser Ordnung und unter Beachtung ihrer Grundsätze weitere Ehrungsformen und Auszeichnungen festlegen sowie in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Ordnung beschließen.

4. Vereinsjubiläen

- 4.1 Der WLSB anerkennt und würdigt Vereine, die außergewöhnliche Jubiläen feiern, mit einer Ehrenurkunde und einer Ehrengabe wie folgt:
 - a) 100 und 125 Jahre: 250,00€
 - b) 150, 175 und jeweils weitere 25 Jahre: 500,00€
- 4.2 Die Ehrengabe wird in Form eines symbolischen Schecks überreicht.
- 4.3 Zur Einlösung des Schecks muss der Verein eine Rechnung in Höhe des Betrags der Ehrengabe sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit vorlegen. Auf Grundlage dieser Nachweise erfolgt die Auszahlung des Betrags auf das hinterlegte Vereinskonto.
- 4.4 Die Übergabe und Vertretung erfolgt bei allen Jubiläen unter 125 Jahre durch den/die Sportkreispräsidenten/Sportkreispräsidentin. Die Übergabe und Vertretung erfolgt bei allen Jubiläen ab 125 Jahre durch den/die WLSB-Präsidenten/WLSB-Präsidentin oder einen/eine Vertreter/Vertreterin aus dem WLSB-Präsidium.

5. Anträge

- 5.1 Anträge auf Ehrungen können von allen WLSB-Mitgliedern gestellt werden.
- 5.2 Auszeichnungen mit Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, die ehrenamtlich tätige Personen in einem Wahlamt auf Vereins- oder Sportkreisebene erhalten sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin online über das Internet-Portal meinWLSB (www.meinwlsb.de) beim zuständigen Sportkreis beantragt werden.
- 5.3 Auszeichnungen mit Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, die ehrenamtlich tätige Personen in einem Wahlamt auf Verbands- oder WLSB-Ebene erhalten sollen, müssen entsprechend 5.2. beim WLSB beantragt werden.
- 5.4 Sonstige Auszeichnungen, Ernennungen sowie die Würdigung von Vereinsjubiläen können schriftlich beim WLSB beantragt werden.
- 5.5 Von dem/der Antragsteller/Antragstellerin können ergänzende Angaben und Unterlagen verlangt werden.

6. Entscheidungen

- 6.1 Über die nach 5.2 gestellten Anträge entscheiden die vom jeweiligen Sportkreis beauftragten Personen. Der WLSB kann Einsicht in die Ehrungsunterlagen nehmen. Er kann Weisungen erteilen.
- 6.2 Über die nach 5.3 gestellten Anträge entscheiden die vom Präsidium für den Bereich „Ehrungen“ beauftragten Personen.
- 6.3 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied, die Verleihung einer Ehrenplakette sowie die Würdigung eines Vereinsjubiläums entscheidet das Präsidium. Über die Ernennung zum/zur Träger/Trägerin des Ehrenrings entscheidet der Vorstand. Über die Ernennung zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin entscheidet der Landessportbundtag.
- 6.4 Für alle Ehrungen gilt in der Regel, dass 3 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem letzten Wahlamt eine Ehrung nicht mehr erfolgen kann.
- 6.5 Ein Rechtsanspruch auf Vornahme einer Ehrung besteht nicht.

7. Ehrenrat

- 7.1 Der Ehrenrat berät das Präsidium und den Vorstand zu Fragen, die die Anwendung oder Änderung dieser Ordnung betreffen.
- 7.2 Vor Ernennungen nach Nr. 2 sowie vor Ehrungen und Auszeichnungen nach Nr. 3 ist die Stellungnahme des Ehrenrats einzuholen.

8. Widerruf

Das Präsidium kann Ehrungen nach 6.1 und 6.2, der Vorstand kann Ehrungen im Übrigen widerrufen, wenn der/die Betroffene sich seiner/ihrer Ernennung, Auszeichnung oder Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Für die Berufung gegen den Widerruf gilt § 6 II. Nr. 5 der Satzung entsprechend.

9. Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie ersetzt die Ehrungsrichtlinie des Vorstands vom 01. Juli 2013.